

Judoverband Rheinland



Wettkampfordnung

Aus formalen Gründen heraus wird auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern oder Funktionen verzichtet. Selbstverständlich gilt die gewählte männliche Form der Bezeichnung auch für weibliche Personen.

Stand: 10.02.2006

A Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsbereich der Ordnung
- § 2 Die Gremien des Sportverkehrs
- § 3 Der Sportausschuss
- § 4 Der Trainerausschuss
- § 5 Die Landeskampfrichterkommission

B Gliederung des Sportverkehrs

- § 1 Wettkampfebenen
- § 2 Veranstaltungen
- § 3 Ausschreibungen
- § 4 Ehrenpreise
- § 5 Bewerbung und Ausrichtung
- § 6 Sportliche Leitung
- § 7 Kampfregeln
- § 8 Wettkampfsysteme
- § 9 Kampfrichter
- § 10 Altersklassen
- § 11 Gewichtsklassen
- § 12 Wettkampfzeiten / Mattenflächen
- § 13 Teilnahmeberechtigung
- § 14 Ausländerstart
- § 15 Startrechtwechsel
- § 16 Meldungen
- § 17 Beschickungsmodus
- § 18 Losen
- § 19 Startgeld
- § 20 JVR Auswahlkader
- § 21 Wiegen
- § 22 Erste Hilfe
- § 23 Sonderregelung für die Jugend

C Anti-Doping-Bestimmungen

D Sanktionen

E Schlussbestimmungen

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Regelungsbereich der Ordnung

Die Wettkampfordnung (WO) regelt den gesamten Sportverkehr innerhalb des Judoverbandes Rheinland e.V. (JVR) verbindlich.

§ 2 Die Gremien des Sportverkehrs

(1) Die Gremien des Sportverkehrs sind:

alt:

- JVR-Vorstand (gemäß § 14 der Satzung)
- Sportausschuss
- Trainerausschuss
- Kampfrichterkommission

neu (Beschluß JVR-Vorstand vom 19.04.2007 / muß der nächsten MV vorgelegt werden):

- JVR-Vorstand (gemäß § 14 der Satzung)
- Sportausschuss
- Kampfrichterkommission

(2) Die Gremien haben nachfolgende Aufgaben:

- Sie beraten über organisatorische Angelegenheiten des Sportverkehrs, geben Empfehlungen und fassen darüber Beschlüsse.
- Sie beraten über Veränderungen zur Leistungsverbesserung, sowie zum Schutz der Athleten und geben darüber Empfehlungen.
- Beschlüsse in den Ausschüssen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Verbindlichkeit der Beschlüsse setzt die Bestätigung durch den JVR Vorstand und soweit notwendig die Mitgliederversammlung, oder, wenn Dringlichkeit geboten ist, die vorläufige Bestätigung durch das Präsidium des JVR voraus. Beschlüsse auf Veränderungen dieser Ordnung werden in den Gremien beraten und als Antrag des Vorsitzenden des Ausschusses an den Vorstand des JVR gerichtet. Dieser berät darüber insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Haushalt und die Auswirkungen auf andere Bereiche des Sportverkehrs, stimmt über den Antrag ab und leitet ihn –soweit notwendig- an die Mitgliederversammlung weiter. Davon ausgenommen ist die direkte Antragstellung der Jugendvollversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums an die Mitgliederversammlung des JVR.

§ 3 Sportausschuss

(1) Der gesamte Sportverkehr auf Landesebene wird durch den Sportausschuss organisiert. Ihm gehören an:

alt:

- Der zuständige Vizepräsident (als Vorsitzender)
- Ein weiterer Vertreter des Präsidiums
- Der Verbandsjugendleiter für den männlichen Bereich

- Der Verbandsjugendleiter für den weiblichen Bereich
- Der Sportreferent Männer
- Der Sportreferent Frauen
- Die Referenten der MU 20, WU20, MU17, WU17, MU14 und WU14
- Der Landeskampfrichterreferent
- Der Aktivensprecher
- Die Regionalleiter und deren Vertreter

neu (Beschluß JVR-Vorstand vom 19.04.2007 / muß der nächsten MV vorgelegt werden):

- Der zuständige Vizepräsident (als Vorsitzender)
- Ein weiterer Vertreter des Präsidiums
- Der Verbandsjugendleiter für den männlichen Bereich
- Der Verbandsjugendleiter für den weiblichen Bereich
- Der Sportreferent Männer
- Der Sportreferent Frauen
- Die Referenten der MU17, WU17, MU14 und WU14
- Der Landeskampfrichterreferent
- Die Regionalleiter und deren Vertreter
- Die Jugendstützpunkttrainer

(2) Die Aufgaben des Sportausschusses sind:

alt:

- Organisation der offiziellen Veranstaltungen
- Organisation der verbandsanerkannten Privatturniere
- Lehrgangsplanung und -betreuung
- Organisation überregionaler Begegnungen
- Beschlussfassung über die Jahresterminplanung und Meisterschaftsvergabe.

neu (Beschluß JVR-Vorstand vom 19.04.2007 / muß der nächsten MV vorgelegt werden):

- Beratung über Angelegenheiten des Sportverkehrs
- Organisation der offiziellen Veranstaltungen
- Organisation der verbandsanerkannten Privatturniere
- Lehrgangsplanung und -betreuung
- Organisation überregionaler Begegnungen
- Beschlussfassung über die Jahresterminplanung und Meisterschaftsvergabe.
- Beratung und Empfehlung über Stützpunktangelegenheiten und Athletenförderung

- Erarbeitung von und Diskussion über Konzepte zur Leistungsförderung und Vorschläge über geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung (Leistungsvorgaben, organisatorische Strukturen, Trainings- und Einsatzplanung)

(3) Der Sportausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen und tagt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich.

alt:

§ 4 Trainerausschuss

(1) Der Trainerausschuss ist für die Sicherung und inhaltliche Verbesserung der Qualität des Leistungssports innerhalb des JVR zuständig. Er besteht aus folgenden Personen:

- Dem Vizepräsidenten Sport (als Vorsitzendem)
- Dem Landesstützpunkttrainer
- Dem Landestrainer Frauen
- Dem Landestrainer Männer
- Dem Landestrainer Männer U20
- Dem Landestrainer Frauen U20
- Dem Landestrainer Jugend männlich U17
- Dem Landestrainer Jugend männlich U14
- Dem Landestrainer Jugend weiblich U17
- Dem Landestrainer Jugend weiblich U14
- Einem Vertreter der Aktiven (auf Einladung)

(2) Die Aufgaben des Trainerausschusses sind im besonderen:

- Beratung und Empfehlung über Berufungen in die Verbandsauswahlmannschaften
- Beratung und Empfehlung über Angelegenheiten des Sportverkehrs
- Beratung und Empfehlung über Stützpunktangelegenheiten und Athletenförderung
- Beratung und Empfehlung zur Jahresterminplanung
- Lehrgangsplanung und sportfachliche Durchführung
- Erarbeitung von und Diskussion über Konzepte zur Leistungsförderung und Vorschläge über geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung (Leistungsvorgaben, organisatorische Strukturen, Trainings- und Einsatzplanung)
- Der Trainerausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Beschlüsse des Trainerausschusses bedürfen grundsätzlich der Zustimmung seitens des Sportausschusses des JVR. Über die Beschlüsse ist solange Stillschweigen zu wahren, bis dass der Sportausschuss abschließend dazu Stellung genommen hat.

neu (Beschluß JVR-Vorstand vom 19.04.2007 / muß der nächsten MV vorgelegt werden):
--- gestrichen ---

§ 5 Die Landeskampfrichterkommission

(1) Die Landeskampfrichterkommission ist ein Expertenausschuss und unterstützt den Landeskampfrichter-Referenten bei der Organisation des Kampfrichtereinsatzes im offiziellen Sportverkehr. Der Landeskampfrichterkommission gehören an:

- Der Landeskampfrichterreferent (als Vorsitzender)

- Die Kampfrichterreferenten der Regionen und dessen Vertreter
- (2) Die Aufgaben der Kampfrichterkommission sind:
- Organisation des Kampfrichtereinsatzes im offiziellen Sportverkehr
 - Organisation des Kampfrichtereinsatzes bei anerkannten Privatturnieren
 - Unterstützung der Vereine bei sonstigen Aktivitäten, die nicht im Widerspruch zu den Richtlinien des JVR stehen
 - Beobachtung und Schulung der Kampfrichter und KR-Anwärter
- (3) Die Einberufung der Landeskampfrichterkommission erfolgt durch den Landeskampfrichterreferenten mindestens einmal jährlich.

B. Gliederung und Durchführung des Sportverkehrs

§ 1 Wettkampfebenen

- (1) Der Sportverkehr des JVR wird in folgende Ebenen untergliedert:
- a.) Landesebene
 - b.) Regionalbereiche
 - c.) Bezirke
 - c.) Kreise
- (2) die Bezirke Trier und Rheinhessen/Nahe bilden den Regionalbereich Süd
- (3) die Bezirke Koblenz und WW/Taunus bilden den Regionalbereich Nord

§ 2 Veranstaltungen

Offizielle Veranstaltungen sind solche, die vom JVR, den Regionalbereichen und den Bezirken veranstaltet werden.

- (1) Im JVR werden im offiziellen Sportverkehr veranstaltet:
- Einzelmeisterschaften
 - Mannschaftsmeisterschaften
 - Turniere
 - alternative Wettkampfformen
- (2) Weitere Veranstaltungen sind erwünscht, dürfen sich jedoch nicht mit den Terminen der offiziellen Veranstaltungen überschneiden und dürfen den geltenden Ordnungen nicht widersprechen. Deshalb sollten alle Maßnahmen, die gemeinsam von drei oder mehr Vereinen durchgeführt werden, mit den zuständigen Referenten der betroffenen Altersklasse abgestimmt werden.
- (3) Für Turniere, die vom JVR anerkannt werden sollen, muss bis zum 15. September des Vorjahres ein entsprechender Antrag vorliegen. Dieser ist an die Geschäftsstelle des JVR zu richten. Im Sportausschuss wird über die Anerkennung befunden und dem Verein ggf. auch Auflagen gemacht. Weiterhin wird ein Verantwortlicher seitens des JVR benannt, der bei der Veröffentlichung unterstützt, den Zuschuss mit dem Verein abrechnet und die sportliche Leitung übernimmt. In der Ausschreibung darf jedoch der JVR nicht als Ausrichter oder Veranstalter genannt werden. Lediglich der Hinweis „vom JVR anerkannte und/oder für die Rangliste relevante Maßnahme“ kann aufgenommen werden.

- (4) Privatturniere werden vom Verband nur anerkannt und unterstützt, wenn sie in jeder Hinsicht richtlinienkonform ausgeschrieben und durchgeführt werden, also den Bestimmungen der einschlägigen Regelwerke entsprechen.

Hierzu gehören insbesondere:

- keine Kollision mit offiziellen Veranstaltungen
- Mattengröße
- U11-Turniere nur bis Bezirksebene
- vorherige Abstimmung und Genehmigung durch den zuständigen Ressortleiter

Ist die Veranstaltung nicht an sämtlichen Tagen und in allen Punkten richtlinienkonform, so entfällt für die gesamte Veranstaltung die Unterstützung durch den Verband, also:

- keine Veröffentlichung der Ausschreibung durch den Verband
- keine Beschickung mit offiziellen Kampfrichtern
- keine finanzielle Förderung durch den Verband
- keine Wertung in der Rangliste

§ 3 Ausschreibung

- (1) Alle offiziellen Veranstaltungen sind durch Veröffentlichung im Info-Heft des JVR und bei Bedarf durch gesonderte Rundschreiben, sowie im Internet bekannt zu geben.
- (2) Eine ordnungsgemäße Ausschreibung muss rechtzeitig vor der Veranstaltung herausgegeben werden. Sie muss spätestens bis zum 30. des Vormonats der Geschäftsstelle des JVR vorliegen. Der Ausrichter ist deshalb verpflichtet, dem Ressortleiter frühzeitig alle Daten zur Fertigung der Ausschreibung bekannt zugeben. Die Ausschreibung kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des jeweiligen Ressortleiters herausgegeben werden.

§ 4 Ehrenpreise

- (1) Bei Landeseinzelmeisterschaften erhalten die ersten vier jeder Gewichtsklasse Urkunden und Medaillen, auf Bezirksebene Urkunden und/oder Medaillen, die möglichst Art und Datum der Veranstaltung dokumentieren sollen.
- (2) Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält jeder Kämpfer der zwei erstplatzierten Mannschaften eine Medaille. Die ersten vier Mannschaften erhalten Mannschaftsurkunden und jeder Kämpfer erhält eine Einzelurkunde.
- (3) Zusätzliche Ehrenpreise können vergeben werden.

§ 5 Bewerbung und Ausrichtung

- (1) Die Ausrichtung der offiziellen Veranstaltungen des JVR ist zur Bewerbung im Infoheft des JVR oder durch Rundschreiben auszuschreiben. Bewerbungen um die Ausrichtung von JVR-Veranstaltungen sind an die Geschäftsstelle des JVR zu richten.
- (2) Über die Vergabe der Ausrichtung auf Landesebene und Regionalbereichsebene entscheidet der Sportausschuss.
- Über die Vergabe von Bezirksmeisterschaften entscheiden die Regionalleiter und dessen Vertreter.

§ 6 Sportliche Leitung

- (1) Die sportliche Leitung bei offiziellen JVR-Veranstaltungen erfolgt durch den jeweiligen Referenten der betroffenen Altersklasse. Die Aufgabe kann delegiert werden.
- (2) Bei Veranstaltungen der Regionalbereiche und der Bezirke erfolgt die sportliche Leitung durch den Regionalbereichsleiter bzw. dessen Vertreter. Die Aufgabe kann delegiert werden.
- (3) Die sportliche Leitung muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.
- (4) Sie ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der jeweiligen Veranstaltung.
- (5) Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Wettkampfstätte sich in einem regelgerechten Zustand befindet und die Voraussetzungen dieser WO erfüllt sind.
- (6) Sollte dies nicht der Fall und auch in einem angemessenen Zeitraum nicht herzustellen sein, entscheidet die sportliche Leitung unter Anhörung des leitenden Kampfrichters sowie eines Vertreters des Ausrichters, ob die Veranstaltung stattfinden kann oder abubrechen ist.

§ 7 Kampfregeln

- (1) Alle Veranstaltungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen DJB-Wettkampfregeln durchgeführt. Dies sind die IJF-Wettkampfregeln. Für die Altersklassen im Jugendbereich gelten ergänzende Sonderbestimmungen im Rahmen dieser WO.

§ 8 Wettkampfsystem

- (1) Einzelwettbewerbe
Bei allen Veranstaltungen wird grundsätzlich nur nach gültigem DJB-Wettkampfsystem gekämpft. Das System soll jedem Teilnehmer garantieren, dass er mindestens zweimal kämpfen kann (Doppel-KO-System, bzw. bei kleiner Teilnehmerzahl das System „Jeder gegen Jeden“ oder das „Vorgepoolte KO-System“. Die Entscheidung welches Wettkampfsystem eingesetzt wird, trifft die sportliche Leitung.
- (2) Unentschieden im Mannschaftskampf wird nur bei Gleichstand von Siegpunkten und Unterbewertungspunkten gegeben.
Sofern ein Sieger ermittelt werden muss (KO-Runde), wird folgendermaßen verfahren:
 - a) wenn nur ein Einzelkampf unentschieden endete, so wird dieser wiederholt,
 - b) wenn mehrere Einzelkämpfe unentschieden endeten, so wird einer von diesen ausgelost und wiederholt,
 - c) wenn kein Einzelkampf unentschieden endete, so werden drei Stichkämpfe in auszulosenden Gewichtsklassen durchgeführt. Gewichtsklassen, die von beiden Mannschaften nicht besetzt sind, nehmen an dieser Auslosung nicht teil.

Die Stichkämpfe tragen die in der vorgegebenen Mannschaftsaufstellung aufgeführten Kämpfer aus. Bei Wertungsgleichheit ist Pflichtentscheid (Hantei) erforderlich.

§ 9 Kampfrichter

- (1) Die Arbeit der Kampfrichter ist in einer separaten Kampfrichterordnung definiert.
- (2) Für den Einsatz der Kampfrichter bei allen JVR Veranstaltungen ist der Landeskampfrichterreferent zuständig. Die Aufgabe kann delegiert werden.
- (3) Kampfrichter in offizieller Kleidung dürfen keine Wettkämpfer oder Mannschaften betreuen.

§ 10 Altersklassen

(1) Es werden nachfolgende Altersklassen für den Bereich dieser WO definiert:

Eine Änderung bzw. Anpassung der Altersklassen ist grundsätzlich nur nach einer Laufzeit von 4 Jahren jeweils im Jahr der Olympischen Sommerspiele möglich. Ändert der DJB innerhalb dieser Olympiade Altersklassen, kann als Ausnahme von dieser Regelung auch eine JVR-Anpassung auf Antrag des JVR-Sportausschusses erfolgen.

a) Jugendbereich

- männliche / weibliche Jugend unter 11 Jahren: 8 - 10 Jahre (MU11/WU11)
- männliche / weibliche Jugend unter 14 Jahren: 11 - 13 Jahre (MU14/WU14)
- Männer/Frauen unter 17 Jahren: 14 - 16 Jahre (MU17/WU17)

Die aufgeführten Altersklassen gelten für Einzelwettbewerbe.

b) Erwachsenenbereich

- Frauen unter 20 Jahren 16 - 19 Jahre (WU20)
- Männer unter 20 Jahren 17 - 19 Jahre (MU20)
- Frauen/Männer ab 17 Jahre

(2) Stichtag für die Altersklasseneinteilung ist der 1.1. des Jahres, in dem der Athlet das festgelegte Alter vollendet.

§ 11 Gewichtsklassen:

(1) In den verschiedenen Altersklassen gelten folgende Gewichtsklassen:

Eine Änderung bzw. Anpassung der Gewichtsklassen ist grundsätzlich nur nach einer Laufzeit von 4 Jahren jeweils im Jahr der Olympischen Sommerspiele möglich. Ändert der DJB innerhalb dieser Olympiade Gewichtsklassen, kann als Ausnahme von dieser Regelung auch eine JVR-Anpassung auf Antrag des Sportausschusses erfolgen.

• Männlich

U11	Einzel	Einteilung in gewichtsnahen Gruppen oder
	Mannschaft	-23, -26, -29, -32, -35, -38, -42, -46, +46 kg
		-26, -29, -32, -35, -38, -42, +42 kg
U14	Einzel	-31, -34, -37, -40, -43, -46, -50, -55, -60, +60 kg
	Mannschaft	-34, -37, -40, -43, -46, -50, +55 kg
U17	Einzel	-43, -46, -50, -55, -60, -66, -73, -81, -90, +90 kg
	Mannschaft	-46, -50, -55, -60, -66, -73, +73 kg
U20		-55, -60, -66, -73, -81, -90, -100, +100 kg
Männer		-60, -66, -73, -81, -90, -100, +100 kg

• Weiblich

U11	Einzel	Einteilung in gewichtsnahen Gruppen oder
	Mannschaft	-24, -26, -28, -30, -33, -36, -40, -44, +44 kg
		-26, -28, -30, -33, -36, -40, +40 kg
U14	Einzel	-30, -33, -36, -40, -44, -48, -52, -57, -63, +63 kg
	Mannschaft	-33, -36, -40, -44, -48, -52, -57, +57 kg
U15	Einzel	-36, -40, -44, -48, -52, -57, -63, -70, +70 kg
	Mannschaft	-40, -44, -48, -52, -57, -63, +63 kg
U17	Einzel	-40, -44, -48, -52, -57, -63, -70, -78, +78 kg
	Mannschaft	-44, -48, -52, -57, -63, -70, +70 kg
U20		-44, -48, -52, -57, -63, -70, -78, +78 kg
Frauen		-48, -52, -57, -63, -70, -78, +78 kg

- (2) Bei Einzelwettkämpfen ist der Veranstaltungsleiter berechtigt, zwei Gewichtsklassen zusammen zu fassen, wenn in einer Klasse nur ein Kämpfer am Start ist. Dies erfolgt unter Zustimmung des betroffenen Kämpfers sowie dessen Vereinsvertreter; anderenfalls entfällt diese Gewichtsklasse.
- (3) Bei Einzelmeisterschaften und -turnieren auf Landesebene ist der Start nur in einer Gewichtsklasse zulässig.

Für Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) ist der Start bei Einzelmeisterschaften und -turnieren nur in der dem tatsächlichen Gewicht entsprechenden Gewichtsklasse zulässig. Bei Mannschaftswettbewerben ist der Start und das Wiegen in der nächst höheren Gewichtsklasse zulässig; das Einwiegen in eine höhere Gewichtsklasse ist dann auf der Wiegeliste besonders zu vermerken. In jeder Gewichtsklasse können mehrere Kämpfer je Mannschaft eingewogen werden, die untereinander ausgewechselt werden dürfen. Das Wechseln in die nächst höhere Gewichtsklasse ist ebenfalls zulässig, jedoch nur, wenn der betreffende Kämpfer in der seinem tatsächlichen Gewicht entsprechenden Klasse eingewogen wurde.

§ 12 Wettkampfzeiten / Mattenflächen

- (1) Bei offiziellen Veranstaltungen gelten folgende effektive Kampfzeiten:

U11 m/w	2 Minuten
U14 m/w	3 Minuten
U17 m/w	4 Minuten
U20 m/w	4 Minuten
Frauen/Männer	5 Minuten

- (2) Die Mindestgrößen der Wettkampfflächen betragen:

U11 m/w	5m x 5m
U14 m/w	5m x 5m
U17 m/w	6m x 6m
U20 m/w	7m x 7m
Frauen / Männer	7m x 7m

zusätzlich zu der geforderten Sicherheitsfläche von je 3m (U11 und U14 nur 2m). Die Sicherheitsfläche zwischen den Kampfflächen muss mindestens 3m betragen.

§ 13 Teilnahmeberechtigung

- (1) Bei offiziellen Veranstaltungen sind nur Judoka teilnahmeberechtigt, die über ihren Verein dem JVR angehören und mindestens den 8. Kyu besitzen.
- (2) Jeder Teilnehmer an einer Veranstaltung muss im Besitz eines gültigen DJB-Mitgliedsausweises sein, der mit der gültigen Beitragsmarke versehen ist. Der Mitgliedsausweis muss beim Wiegen vorliegen.

neu (Beschluss JVR-Vorstand vom 06.11.2007 / vorzulegen der nächsten MV):

Fehlt der gültige Mitgliedsausweis an der Waage, so ist ein Start trotzdem möglich, sofern ein Strafgeld in Höhe von 10,00 Euro beim Sportlichen Leiter entrichtet worden ist. Kopien der relevanten Eintragungen (persönliche Daten, Startrecht, Gürtelprüfungen, Jahressichtmarken) sind innerhalb von 5 Tagen (Posteingang) dem Sportlichen Leiter zuzusenden. Andernfalls ist das Wettkampfergebnis zu annullieren und ein weiteres Strafgeld in Höhe von 25,00 Euro zu zahlen.

- (3) Bei Mannschaftsmeisterschaften des Jugendbereichs können sich pro Altersklasse bis zu zwei Vereine des JVR zu einer Kampfgemeinschaft zusammenschließen.

Kampfgemeinschaften müssen bei der ersten Qualifikationsrunde als solche teilgenommen haben. Alternativ ist auch die Hinzunahme von bis zu drei Fremdstartern aus anderen Vereinen des JVR zulässig, die bis zum Zeitpunkt der ersten Qualifikationsrunde gemeldet sein müssen.

§ 14 Ausländerstart

- (1) Ausländer und Staatenlose, die ihren Wohnsitz seit mindestens 1 Jahr in Deutschland haben und Mitglied eines dem JVR angeschlossenen Vereins sind, sind bei offiziellen Veranstaltungen startberechtigt.
- (2) Dies gilt nicht für die Qualifikation zur nationale Einzelmeisterschaften des DJB im Erwachsenenbereich.
- (3) Ausländer die eingebürgert wurden oder eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, werden für die Dauer von 2 Jahren bei nationalen Einzelmeisterschaften ab Gruppenebene sowie für internationale Einsätze der Nationalmannschaft gesperrt, wenn sie für ein anderes Land als Deutschland an den Start gehen.

§ 15 Startrechtwechsel

Bei einem Wechsel der Startberechtigung tritt bis zur Einzelstartberechtigung für den neuen Verein eine Wartezeit von 3 Monaten in Kraft. Gegebenenfalls greift die Fremdstartregelung d.h., dass nach Ablauf der allgemeinen Sperre von drei Monaten (soweit diese mangels gleichzeitigem Wohnsitz- und Vereinswechsels überhaupt greift) eine Mannschaftsstartberechtigung für den neuen Verein unter Anrechnung auf dessen Fremdstarterkontingent bzw. für einen dritten Verein zulässig ist. Eine Freigabe durch den alten Verein ist nicht erforderlich."

- (1) Die Sperre beginnt mit dem Tag, an dem der Startrechtwechsel gegenüber dem Vereinsvorstand des alten Vereins erklärt wird und endet nach Ablauf der Frist mit dem Tage, der in seiner zahlenmäßigen Bezeichnung dem Tag des Austritts entspricht, spätestens aber zum 31.12. des laufenden Jahres.
- (2) Im Jugendbereich entfällt die Wartezeit bei gleichzeitigem Wechsel des Vereins und des 1. Wohnsitzes. Beides ist nachzuweisen. Vereinswechsel innerhalb des Landesverbandes berühren nicht das Startrecht in der Verbandsmannschaft bei Mannschaftswettbewerben. Erfolgt der Vereinswechsel nach dem 1.1., besteht für das laufende Jahr keine Vereins-Mannschafts-Startberechtigung mehr. Ggf. greift die Fremdstarterregelung.

§ 16 Meldungen

- (1) Bei sämtlichen Wettkämpfen auf Bezirks-, Regionalbereichs- und Landesebene ist eine zahlenmäßige Meldung erforderlich. Die Meldefrist muss eindeutig aus der Ausschreibung hervorgehen. Die Meldung ist bindend für die Zahlung des Startgeldes. Für nicht oder zu spät erfolgte Meldungen wird doppeltes Startgeld erhoben.

Für eine korrekt erfolgte Meldung zu einem Wettkampf, dem keine Qualifikation vorausging, ist eine Toleranz von 5 Kämpfern (mehr oder weniger) zulässig. Innerhalb dieser Grenze wird kein doppeltes Startgeld (für die zu wenig gemeldeten) und auch kein Startgeld für nicht anwesende Judoka fällig.

Kann bei Meisterschaften mit vorangegangener Qualifikation ein Startplatz durch einen nachrückenden Kämpfer besetzt werden, so ist für den nicht anwesenden Judoka kein Startgeld fällig.

- (2) Bei nicht oder zu spät erfolgter Meldung zu einem Mannschaftswettbewerb ist doppeltes Startgeld nur für eine Mannschaft zu zahlen, auch wenn der Verein mit mehreren Mannschaften antritt.

- (3) Meldungen zu Mannschaftswettbewerben können bis spätestens zwei Tage vor dem entsprechenden Wettkampftag telefonisch, per Mail oder Fax beim zuständigen sportlichen Leiter zurückgezogen werden, ohne dass die Zahlung des Startgeldes verlangt werden kann. Erfolgt die Abmeldung nicht oder nicht fristgerecht, so ist der Verein zur Zahlung des Startgeldes verpflichtet.

§ 17 Beschickungsmodus

- (1) Werden in der jeweiligen Altersklasse vor den Rheinland-Einzelmeisterschaften Bezirks- bzw. Regional-Einzelmeisterschaften ausgetragen, so dienen diese der Qualifikation. Pro Gewichtsklasse sind jeweils die vier Erstplatzierten der Bezirks- bzw. Regional-Einzelmeisterschaften startberechtigt. Für den Fall, dass nicht alle vier Startplätze eines Bezirkes bzw. einer Region besetzt sind, dürfen diese durch Judoka des gleichen Bezirkes bzw. der gleichen Region besetzt werden, die sich in einer anderen Gewichtsklasse qualifiziert haben, bzw. – vorrangig – auf der Bezirks- bzw. Regional-Einzelmeisterschaft einen nachfolgenden Rang belegten und als Nachrücker gemeldet wurden. Bei mehreren Anwärtern entscheidet der Bezirksleiter bzw. der Regionalleiter nach den Ergebnissen der Bezirks- bzw. Regional-Einzelmeisterschaft. Generell können nur gemeldete Judoka starten.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen haben die jeweiligen Ressortleiter das Recht, Judoka zur Rheinlandeinzelnmeisterschaft zu setzen. Dies muss bereits vor Austragung der Bezirks- bzw. Regional-Einzelmeisterschaft erfolgen.
- (3) Bei Rheinland-Mannschaftsmeisterschaften mit vorangehender Qualifikation (Bezirks- bzw. Regional-Mannschaftsmeisterschaften) sind 2 Mannschaften pro Bezirk bzw. 4 Mannschaften pro Region startberechtigt.

§ 18 Losen

- (1) Bei den Veranstaltungen wird vor Beginn gelost. Dies hat durch, bzw. in Gegenwart der Vereinsvertreter zu geschehen. Bei Turnieren mit hohen Teilnehmerzahlen kann die Reihenfolge des Wiegens als Losfolge angenommen werden. Starten bei Einzelmeisterschaften ohne vorherige Qualifikationsrunde mehrere Teilnehmer eines Vereines in der gleichen Gewichtsklasse, hat der Vereinsvertreter das Recht die Reihenfolge der Starter per vorher einzureichender Liste festzulegen.
- (2) Beim Erstellen der Wettkampflisten ist streng nach der gelosten Reihenfolge vorzugehen. Das Setzen einzelner Kämpfer auf bestimmte Listenplätze ist unzulässig.
- (4) Bei Mannschaftswettbewerben kann der Veranstaltungsleiter vorher losen. Dies erfordert die Anwesenheit von mindestens 3 Unbeteiligten (Vereins- oder Verbandsvertreter).

§ 19 Startgeld

- (1) Die Höhe des Meldegeldes wird von der Mitgliederversammlung des JVR beschlossen, in der Tabelle „Kosten- und Gebührensätze“ veröffentlicht und in der Ausschreibung festgelegt.
- (2) Bei Einzelwettbewerben fließen die Startgelder dem jeweiligen Ausrichter zu, der für Urkunden und/oder Medaillen sowie für die 1. Hilfe Leistung zu sorgen hat. Berechnungsgrundlage ist die Meldeliste.
- (3) Bei Mannschaftswettbewerben fließen die Startgelder dem Judoverband Rheinland zu, der für Urkunden und Medaillen (Mannschaftsstärke + 2) sorgt. Tritt ein Verein mit mehreren Mannschaften in der gleichen Altersklasse (und Geschlecht) an, so zahlt er

ab der zweiten Mannschaft nur 50% des Startgeldes. Der Ausrichter zahlt für alle seine Mannschaften nur 50% des Startgeldes.

- (4) Tritt eine zur Liga gemeldete Mannschaft an einem Kampftag nicht an, so hat der Verein eine Strafe in Höhe des Startgeldes zu entrichten.

§ 20 JVR Auswahlkader

(1) Zugehörigkeit

Kadermitglieder werden vom jeweiligen Ressortleiter regelmäßig zu leistungsfördernden Maßnahmen (wie z.B. Lehrgängen, Turnieren außerhalb des Verbandes, Vergleichskämpfen) eingeladen. Die Berufung in den Kader, bzw. in eine Auswahlmannschaft erfolgt durch den zuständigen Ressortleiter nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der Erfolge, Beständigkeit und der Einsatzbereitschaft des einzelnen Judoka. Ein Anspruch eines Judoka auf Mitgliedschaft im Kader bzw. in einer Mannschaft besteht nicht.

(2) Kaderabzeichen

Das JVR-Verbandsabzeichen kann an Judoka vergeben werden, die für den JVR bei einem offiziellen Ländervergleichskampf o.ä. starten und sich bereits durch überregionale Erfolge ausgezeichnet haben. Dieses Abzeichen ist eine Leihgabe des JVR und kann jederzeit vom zuständigen Ressortleiter zurückgefordert werden. Beim Wechsel der Altersklasse ist es vom Judogi zu entfernen

§ 21 Wiegen

- (1) Das Wiegen muss auf geeichten Waagen (Dezimal-, Neigungs- oder elektronischen Waagen) mit gültiger Eichmarke vorgenommen werden. Der Ausrichter sollte bei offiziellen Veranstaltungen für mindestens zwei Waagen sorgen.
- (2) Die Teilnehmer müssen mindestens eine Stunde vor dem offiziellen Wiegeschluss die Möglichkeit haben, ihr Gewicht zu überprüfen. Die Wiegezeit ist einzuhalten. Wer nicht gewogen wird (Schwergewicht im Erwachsenenbereich), hat sich innerhalb dieser Zeit zur Kontrolle an der Waage einzufinden. Teilnehmer, die die Wiegezeit nicht einhalten, verlieren das Anrecht auf den Start.
- (3) Bei Mannschaftskämpfen ist vor Wiegebeginn eine Wiegelisten der Teilnehmer und der Ersatzleute abzugeben. Nach dem Wiegen wird die Liste beim Hauptlistenführer hinterlegt. Er hat die Wiegelisten mit der vom Mannschaftsführer überreichten Mannschaftsaufstellung im Hinblick auf die Gewichtsklasseneinteilung zu vergleichen.
- (4) Das Wiegen weiblicher Teilnehmerinnen muss durch weibliche Personen, das Wiegen männlicher Teilnehmer durch männliche Personen durchgeführt werden. Die Anwesenheit von Personen des anderen Geschlechts beim Wiegen ist nicht zulässig.

§ 22 Erste Hilfe

- (1) Bei allen Veranstaltungen muss die 1.Hilfe-Versorgung sichergestellt werden.

(2) Verletzungen

1. Die sportliche Leitung, der Arzt bzw. der Sanitäter sind berechtigt, notwendige medizinische Untersuchungen zu veranlassen, ohne dass dieses als Untersuchung gezählt wird.
2. Die sportliche Leitung kann bei offensichtlicher Kampfunfähigkeit eines Judoka den Kampf beenden lassen.

§ 23 Sonderregelungen Jugend (Stand 15.1.2005)

Im Jugendbereich gelten folgende Ergänzungen zu den Wettkampfregelein:

(1) Judogi

Ab Gruppenebene dürfen die Männer / Frauen unter 17 Jahren ein Vereins-, ein Leistungs- und ein Kaderabzeichen am Judogi tragen.
Im übrigen gelten die Werberichtlinien des DJB.

(2) Shime-waza

Bei der U11 und U14 sind alle Würgetechniken verboten.

(3) Kansetsu-waza

- a) Bei der U11 sind alle Hebeltechniken verboten.
- b) Bei der U14 sind alle Hebeltechniken im Stand und vom Stand zum Boden verboten.
- c) Bei der U14 gilt die Wirkung einer Hebeltechnik als deutlich genug, wenn die Technik einwandfrei angesetzt ist (wobei der gehebelte Arm fixiert und unter Kontrolle sein muss). In diesem Fall soll der Kampfrichter „Ippon“ ansagen, auch wenn der Gehebelte nicht aufgibt.

(4) Tachi-waza

- a) Bei der U11 ist Tani-otoshi verboten.
- b) Bei der U11 und U14 sind verboten:
 - 1) Beinfasser-Techniken als Angriffstechniken (wie z.B. Kata-ashi-dori und Ryo-ashi-dori, Morote-gari und Koshiki-daoshi und deren Varianten)
 2. Techniken, die auf einem oder beiden Knien angesetzt werden
 3. Abtauchtechniken
 4. Der Griff um den Nacken ohne dabei den Judogi zu greifen (insbesondere zur Ausführung von Kubi-nage),
 5. Der ständige Griff in den Nacken oder auf den Rücken. Erlaubt ist dies nur zur direkten Wurfausführung.
- c) Gegendrehtechniken gegen einbeinige Eindrehtechniken (z.B. Uchi-mata-gaeshi) werden in der U11 und U14 nicht bewertet.
- d) Die „5-Sekunden-Regelung“ findet in der U11 und U14 keine Anwendung.

(5) Bewertungen

Bewertungen in der U11 und U14:

- a) Wertungen für Nage-waza: Ippon, Waza-ari und Yuko
- b) Wertungen für Osae-komi-waza: 25 Sekunden für Ippon, 20 Sekunden für Waza-ari und 15 Sekunden für Yuko

(6) Bestrafungen

Bei der U11 wird jede verbotene Handlung mit Matte oder je nach Situation mit Sono-mama unterbrochen und dem/der zuwiderhandelnden Kämpfer/in wird die verbotene Handlung erklärt. Eine Bestrafung erfolgt nicht.

Bei der U14 wird jede verbotene Handlung mit Matte oder je nach Situation mit Sono-mama unterbrochen und dem/der zuwiderhandelnden Kämpfer/in wird die verbotene Handlung erklärt. Eine Bestrafung mit Shido erfolgt erst im Wiederholungsfalle. Das erste Shido wird auf der Wertungstafel angezeigt, fließt aber noch nicht in die Wertung ein. Erst beim zweiten Shido erhält der/die andere Kämpfer/in ein Yuko. Ausnahmen sind für beide Altersklassen die

verletzungsgefährlichen Handlungen, die mit Hansoku-make zu bestrafen sind. Hier erfolgt die Bestrafung bereits beim ersten Mal.

In den Altersklassen U 11, U 14 und U 17 werden Kämpfer, die wegen der Ausführung oder des Versuchs der Ausführung solcher Techniken wie Uchi-mata, Harai-goshi etc. durch das Beugen nach vorn und unten, wobei der Kopf zuerst in die Tatami „taucht“, mit Hansoku-make bestraft wurden, zu ihrem eigenen Schutz aus dem weiteren Wettbewerb ausgeschlossen.

C. Anti-Doping-Bestimmungen

Im Bereich des JVR ist die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport verboten (siehe §2, Abs. 4 der Satzung).

Das Doping ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien des DSB zur Bekämpfung des Doping in ihrer jeweils gültigen Fassung können im Bereich des JVR innerhalb und außerhalb der Wettkämpfe Dopingkontrollen durchgeführt werden. Verstöße gegen die Dopingbestimmungen können bei den Sportlern zur Startsperrung bei allen offiziellen Maßnahmen des JVR sowie zum Arbeits- und Funktionsverbot bei Trainern und Funktionären führen. Näheres regelt die Rechtsordnung des JVR.

D. Sanktionen

Verstöße gegen die WO des JVR können vom JVR mit Sanktionsmaßnahmen geahndet werden.

- (1) Die sportliche Leitung hat Verstöße dem JVR-Präsidium schnellstmöglich nach Veranstaltungsende mitzuteilen. Eine Auflistung der Verstöße ist der Ergebnisliste beizufügen.
- (2) Sanktionsmaßnahmen können gegen Einzelpersonen (Athleten, Betreuer, Trainer, Kampfrichter, Funktionäre etc.), und Vereine eingeleitet werden. Näheres regelt die Rechtsordnung des JVR.

E. Schlussbestimmung

- (1) Diese WO wurde beschlossen bei dem Verbandstag am 12.04.2005 in Montabaur.
- (2) Mit Inkrafttreten der WO werden alle anderen bisherigen Ordnungen, die den Sportverkehr geregelt haben, ungültig. Dies sind:
 - die Sportordnung,
 - die Jugendsportordnung,
- (3) Die WO hat Vorrang vor Inhalten anderer Ordnungen, die ggfs. noch nicht geändert bzw. angepasst worden sind. Im Zweifelsfalle entscheidet das JVR-Präsidium.

Für die Richtigkeit:
Dott, Präsident